

ERLÄUTERUNGEN 275 INNO

(Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Webseite des FÖD Finanzen www.fisconetplus.be verfügbar)

Betroffene Artikel:

Art. [194quinquies](#), [205/1](#), [205/2](#), [205/3](#), [205/4](#), [235](#) und [236bis](#) des Einkommensteuergesetzbuches 1992.

Vorbemerkungen

Benutzte Abkürzungen

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
Stj.	Steuerjahr
BZ	Besteuerungszeitraum
GSt.	Gesellschaftssteuer
StGF/G	Steuer der Gebietsfremden - Gesellschaften
EStGB 92	(des) Einkommensteuergesetzbuch(es) 1992
GesGB	(des) Gesellschaftsgesetzbuch(es)
Geistiges Eigentumsrecht	Geistiges Eigentumsrecht oder Produkt- oder Dienstleistungsart oder Produkt- oder Dienstleistungsgruppe

Dieses Verzeichnis dient zur Festlegung des Betrags der steuerfreien Einkünfte aus Innovationen und des Betrags des Abzugs für Einkünfte aus Innovationen, die, je nach Fall, bei der GSt. und bei der StGF/G für das betreffende Steuerjahr angewandt werden.

Wenn die Gesellschaft den Abzug für Einkünfte aus Patenten gemäß Art. 543 EStGB 92 anwendet, gelten Art. 205/1 bis 205/4 EStGB 92 weder für diesen BZ noch für die darauffolgenden BZ, die vor 01.07.2021 enden, in Bezug auf das Patent, für das der Abzug für Einkünfte aus Patenten angewandt wird (Art. 205/4 § 4 EStGB 92).

Allgemeines

- Für die Anwendung dieses Verzeichnisses werden die Begriffe geistiges Eigentumsrecht, zu berücksichtigende Einkünfte aus Innovationen, Nettoeinkünfte, in Betracht kommende Ausgaben, globale Ausgaben, verbundenes Unternehmen und nicht verbundenes Unternehmen in Artikel 205/1 § 2 EStGB 92 definiert.
- Die in Artikel 194quinquies und 205/1 bis 205/4 EStGB 92 bezeichneten Bestimmungen gelten ebenfalls für die in Artikel 227 Nr. 2 EStGB 92 erwähnten Steuerpflichtigen für Einkünfte aus Innovationen bezüglich geistiger Eigentumsrechte, die in ihren belgischen Niederlassungen genutzt werden.

Für die Anwendung von Artikel 205/2 EStGB 92 werden die Bruttoeinkünfte aus Innovationen um die Kosten für selbst ausgeführte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, um Vergütungen, die Dritten geschuldet sind, und um Abschreibungen auf erworbene geistige Eigentumsrechte, die auf das steuerpflichtige Ergebnis der belgischen Niederlassung angerechnet werden, verringert.

- Die Bestimmung der Einkünfte aus Innovationen muss pro geistiges Eigentumsrecht getrennt erfolgen.

Wenn die Gesellschaft beweisen kann, dass die Auflistung der Einkünfte aus Innovationen pro geistiges Eigentumsrecht aus praktischer Sicht nicht durchführbar ist, kann sie die Einkünfte aus Innovationen entweder pro Produkt- oder Dienstleistungsart oder pro Produkt- oder Dienstleistungsgruppe, die aus den geistigen Eigentumsrechten hervorgehen, auflisten.

- Bei steuerfreien Fusionen, Aufspaltungen oder damit gleichgesetzten Vorgängen wird der Abzug für Einkünfte aus Innovationen, den die übernehmenden oder begünstigten Gesellschaften für die bei ihnen eingebrachten Bestandteile beanspruchen können, so bestimmt, als ob der Vorgang nicht stattgefunden hätte.
- Wenn die Gesellschaft sowohl Artikel 205/1 EStGB 92 als auch Artikel 194quinquies EStGB 92 geltend machen kann, ist letzterer prioritär anzuwenden.
- Die Befreiung der Einkünfte aus Innovationen und der Abzug für Einkünfte aus Innovationen gelten für ab 01.07.2016 bezogene Einkünfte.

Steuerjahr 2018

Rahmen "Steuerfreie Einkünfte aus Innovationen"

In diesen Rahmen werden die Angaben zu den steuerfreien Einkünften aus Innovationen eingetragen, von denen in [Art. 194quinquies EStGB 92](#) die Rede ist.

Dieser Rahmen betrifft einerseits den Betrag der steuerfreien Rücklage gemäß Art. 194quinquies § 1 EStGB 92 (siehe Titel "1. Steuerfreie Rücklage für Einkünfte aus Innovationen") und andererseits, wenn das geistige Eigentumsrecht gewährt wurde, aber noch ein nicht gewährter Vortrag der Steuerbefreiung besteht, den Betrag des gemäß Artikel 194quinquies § 2 Abs.2 und 3 EStGB 92 definitiv von der Steuer zu befreienden Vortrags (siehe Titel "2. Definitive Steuerbefreiung des Vortrags").

1. Steuerfreie Rücklage für Einkünfte aus Innovationen

Die steuerfreien Einkünfte aus Innovationen gelten als Gewinne des BZ, in dem:

- die in Art. 190 Abs. 2 EStGB 92 vorgesehenen Bedingungen (Unantastbarkeit) nicht mehr eingehalten wurden,
- die Anfrage für das geistige Eigentumsrecht nicht mehr läuft und dieses nicht gewährt wurde.

In die Spalte "**Steuerjahr-laufende Nummer (feste Identifikationsnr. pro genutztes Recht)**" wird die jedem genutzten geistigen Eigentumsrecht eigene Identifikationsnummer eingetragen. Diese Identifikationsnummer ist eine einmalige und ständige Nummer, die einem geistigen Eigentumsrecht für die gesamte Dauer seines Bestehens zugeteilt wird. Sie ermöglicht die Identifizierung des geistigen Eigentumsrechts in den verschiedenen Rahmen und Anlagen des Verzeichnisses 275 INNO für jedes betroffene Steuerjahr.

Diese Nummer setzt sich aus 2 Teilen zusammen:

- Stj., im Laufe dessen das geistige Eigentumsrecht zum ersten Mal im Verzeichnis 275 INNO aufgeführt wurde,
- laufende Nummer, die für jedes Stj. mit 1 beginnt und aufeinanderfolgend um eine Einheit für jede neue Nummer erhöht wird.

Beispiel: Das geistige Eigentumsrecht V, für das die Anfrage während des BZ, der an Stj. 2018 gebunden ist, gestellt wurde und das das 4. geistige Eigentumsrecht ist, das zum ersten Mal im Verzeichnis 275 INNO aufgeführt wurde, erhält die Identifikationsnummer "2018-04". Anhand dieser Identifikationsnummer kann das geistige Eigentumsrecht V, für das die Anfrage noch läuft, im Verzeichnis 275 INNO des Stj. 2019 sowie gegebenenfalls in den Verzeichnissen 275 INNO der folgenden Stj. identifiziert werden.

Stj. 2018

Steuerjahr-laufende Nummer (feste Identifikationsnr. pro genutztes Recht)	Beschreibung des geistigen Eigentumsrechts bzw. der Produkt- oder Dienstleistungsart oder der Produkt- oder Dienstleistungsgruppe
2018-01	X
2018-02	Y
2018-03	Z
2018-04	V

Stj. 2019

Steuerjahr-laufende Nummer (feste Identifikationsnr. pro genutztes Recht)	Beschreibung des geistigen Eigentumsrechts bzw. der Produkt- oder Dienstleistungsart oder der Produkt- oder Dienstleistungsgruppe
2018-01	X
2018-02	Y
2018-03	Z
2018-04	V
2019-01	A
2019-02	B
2019-03	C
2019-04	D

In die Spalte "**Beschreibung des geistigen Eigentumsrechts bzw. der Produkt- oder Dienstleistungsart oder der Produkt- oder Dienstleistungsgruppe**" wird die in Artikel 205/1 § 2 Nr. 1 a) bis d) EStGB 92 bezeichnete Beschreibung des geistigen Eigentumsrechts eingetragen.

Die Spalte "**A. Gewährtes geistiges Eigentumsrecht (Wenn A angekreuzt ist, gegebenenfalls D, F, G)**", die nicht gewährte Steuerbefreiungen für ein geistiges Eigentumsrecht betrifft, für die der Antrag gewährt wurde, wird in Titel "2. Definitive Steuerbefreiung des Vortrags" kommentiert.

In Spalte "**B. Den Ausgaben entsprechend begrenzte Nettoeinkünfte (Keine Einkünfte = 0)**" wird der Betrag eingetragen, der gemäß Art. 205/3 EStGB 92 festgelegt würde, wenn das geistige Eigentumsrecht bereits gewährt worden wäre (Art. 194quinquies § 1 Abs. 1 EStGB 92). Hier handelt es sich um die Nettoeinkünfte aus Innovationen, die pro geistiges Eigentumsrecht bestimmt werden (Art. 205/2 EStGB 92), den getätigten Ausgaben entsprechend begrenzt (Art. 205/3 EStGB 92).

Wenn der im vorigen Absatz bestimmte Betrag negativ ist, wird "0" eingetragen.

Siehe auch die Erläuterungen zum Rahmen "Anlage 1 - Bestimmung der Nettoeinkünfte pro geistiges Eigentumsrecht".

In Spalte "**F. Steuerfreie Rücklage des Besteuerungszeitraums**" muss der Betrag der steuerfreien Rücklage des BZ eingetragen werden, der gemäß den von Art. 194quinquies § 1 Abs. 2 EStGB 92 auferlegten Begrenzungen und Bedingungen festgelegt wurde.

Dieser Betrag entspricht dem in Spalte "E. Gesamtbetrag (C + D)" vermerkten Betrag, gegebenenfalls begrenzt gemäß vorgenanntem Art. 194quinquies § 1 Abs. 2 EStGB 92.

Es wird darauf hingewiesen, dass die von Art. 194quinquies § 1 Abs. 2 EStGB 92 auferlegte Begrenzung in Bezug auf den Gewinn des BZ, der übrig bleibt vor Anwendung von Art. 205/1 bis 205/4 EStGB 92 und vor Erstellung der besagten steuerfreien Rücklage, global für alle geistigen Eigentumsrechte, für die eine steuerfreie Rücklage verbucht wurde, bewertet werden muss.

In Spalte "**H. Gesamtbetrag der steuerfreien Rücklagen (F + H des 275 INNO des vorherigen Stj.)**" wird der Gesamtbetrag der steuerfreien Rücklagen für Einkünfte aus Innovationen seit der Einreichung des Antrags für das geistige Eigentumsrecht eingetragen. Dieser Betrag ist endgültig steuerfrei ab dem Stj., das sich auf den BZ bezieht, in dem das geistige Eigentumsrecht gewährt wurde (Art. 194quinquies § 2 Abs. 1 EStGB 92) und dieses Recht wird ab diesem Stj. nicht mehr in vorliegendem Rahmen eingetragen (außer bei einem Vortrag nicht gewährter Steuerbefreiungen - siehe hiernach Erläuterungen zu "2. Definitive Steuerbefreiung des Vortrags").

Einkünfte aus Innovationen in Bezug auf dieses Stj. können unter den in Art. 205/1 bis 205/4 EStGB 92 vorgeschriebenen Bedingungen für den Abzug für Einkünfte aus Innovationen in Betracht kommen und müssen zu diesem Zweck im Rahmen "Abzug für Einkünfte aus Innovationen" eingetragen werden (siehe nachstehende Erläuterungen).

2. Definitive Steuerbefreiung des Vortrags

Die Spalte "**A. Gewährtes geistiges Eigentumsrecht (Wenn A angekreuzt ist, gegebenenfalls D, F, G)**" muss ab dem Stj. angekreuzt werden, das sich auf den BZ bezieht, in dem das geistige Eigentumsrecht gewährt wurde, so lange noch nicht gewährte Steuerbefreiungen am Ende des vorigen BZ bestehen bleiben (siehe Spalte "G. Vortrag der am Ende des Besteuerungszeitraums nicht gewährten Steuerbefreiung (E - F)" des Verzeichnisses 275 INNO des vorherigen Stj.). In dieser Hypothese ist es aufgrund der Kombination dieser Spalte mit den Spalten "**D. Vortrag der am Ende des vorherigen Besteuerungszeitraums nicht gewährten Steuerbefreiung (G des 275 INNO des vorherigen Stj.)**", "**F. Steuerfreie Rücklage des Besteuerungszeitraums**" und "**G. Vortrag der am Ende des Besteuerungszeitraums nicht gewährten Steuerbefreiung (E - F)**" möglich, die Überwachung der definitiv von der Steuer zu befreienden Beträge innerhalb der in Art. 194quinquies § 2 Abs. 2 und 3 EStGB 92 vorgesehenen Begrenzungen und Bedingungen zu gewährleisten.

In diesem Fall muss in Spalte "**D. Vortrag der am Ende des vorherigen Besteuerungszeitraums nicht gewährten Steuerbefreiung (G des 275 INNO des vorherigen Stj.)**" der Betrag der am Ende des vorherigen BZ nicht gewährten Steuerbefreiung vermerkt werden. Es handelt sich

um den in Spalte "G. Vortrag der nicht am Ende des Besteuerungszeitraums gewährten Steuerbefreiung (E - F)" vermerkten Betrag aus dem Verzeichnis 275 INNO des vorherigen Stj.

In Spalte "**F. Steuerfreie Rücklage des Besteuerungszeitraums**" wird der Betrag der am Ende des vorherigen Stj. nicht gewährten Steuerbefreiung eingetragen, der gemäß den in Art. 194quinquies § 2 Abs. 2 EStGB 92 auferlegten Begrenzungen und Bedingungen festgelegt wurde. Dieser Betrag entspricht somit dem Betrag aus Spalte "D. Vortrag der am Ende des vorherigen Besteuerungszeitraums nicht gewährten Steuerbefreiung (G des 275 INNO des vorherigen Stj.)", gegebenenfalls begrenzt gemäß vorgenanntem Art. 194quinquies § 2 Abs. 2 EStGB 92.

Es wird darauf hingewiesen, dass die von Art. 194quinquies § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 EStGB 92 auferlegte Begrenzung in Bezug auf den Gewinn des BZ, der übrig bleibt vor Anwendung von Art. 205/1 bis 205/4 EStGB 92 und vor Bildung der steuerfreien Rücklage oder Festlegung der definitiven Befreiung, global für alle geistigen Eigentumsrechte, für die eine steuerfreie Rücklage und/oder eine definitive Steuerbefreiung (nicht gewährte Steuerbefreiungen) verbucht wurde, bewertet werden muss.

In Spalte "**G. Vortrag der am Ende des Besteuerungszeitraums nicht gewährten Steuerbefreiung (E - F)**" muss der Restbetrag der am Ende des BZ definitiv nicht gewährten Steuerbefreiung eingetragen werden, unter Berücksichtigung der in Art. 194quinquies § 2 Abs. 2 EStGB 92 (Art. 194quinquies § 2 Abs. 3 EStGB 92) vorgeschriebenen Begrenzungen. Dieser Betrag entspricht der Differenz zwischen dem Betrag aus Spalte "D. Vortrag der am Ende des vorherigen Besteuerungszeitraums nicht gewährten Steuerbefreiung (G des 275 INNO des vorherigen Stj.)" und dem Betrag aus Spalte "F. Steuerfreie Rücklage des Besteuerungszeitraums".

Rahmen "Abzug für Einkünfte aus Innovationen"

In diesem Rahmen werden die in Art. [205/1](#), [205/2](#), [205/3](#) und [205/4](#) EStGB 92 bezeichneten Angaben zum Abzug für Einkünfte aus Innovationen vermerkt.

Für einen Kommentar zu der Spalte "**Steuerjahr-laufende Nummer (feste Identifikationsnr. pro genutztes Recht)**" siehe die entsprechenden Erläuterungen zu "1. Steuerfreie Rücklage für Einkünfte aus Innovationen" des Rahmens "Steuerfreie Einkünfte aus Innovationen".

In die Spalte "**Beschreibung des geistigen Eigentumsrechts bzw. der Produkt- oder Dienstleistungsart oder der Produkt- oder Dienstleistungsgruppe**" wird die in Artikel 205/1 § 2 Nr. 1 EStGB 92 bezeichnete Beschreibung des geistigen Eigentumsrechts eingetragen.

In die Spalte "**I. Den Ausgaben entsprechend begrenzte Nettoeinkünfte (Keine Einkünfte = 0)**" wird der gemäß Art. 205/3 EStGB 92 festgelegte Betrag eingetragen. Hier handelt es sich um die Nettoeinkünfte aus Innovationen, die pro geistiges Eigentumsrecht bestimmt werden (Art. 205/2 EStGB 92), den getätigten Ausgaben entsprechend begrenzt (Art. 205/3 EStGB 92).

Wenn der im vorigen Absatz bestimmte Betrag negativ ist, wird "0" eingetragen.

Siehe auch die Erläuterungen zum Rahmen "Anlage 1 - Bestimmung der Nettoeinkünfte pro geistiges Eigentumsrecht".

In die Spalte "**M. Für den Besteuerungszeitraum abzogener Abzug für Einkünfte aus Innovationen**" wird der Betrag des Abzugs für Einkünfte aus Innovationen für den laufenden BZ eingetragen. Dieser Betrag entspricht dem Betrag aus Spalte "L. Abzug für abziehbare Einkünfte aus Innovationen (J + K)", gegebenenfalls auf den verbleibenden Gewinn nach dem Abzug für Einkünfte aus Patenten begrenzt.

Die Begrenzung des verbleibenden Gewinns nach dem Abzug für Einkünfte aus Patenten wird global auf alle geistigen Eigentumsrechte, für die ein Abzug beantragt wurde, angewandt.

Wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Gewinne nicht der gesamte Abzug für Einkünfte aus Innovationen für einen BZ angewandt werden kann, kann der Teil, der nicht abgezogen werden konnte, auf den nächsten BZ vorgetragen werden. Dieser Betrag wird in die Spalte "**N. Vortrag des am Ende des Besteuerungszeitraums nicht gewährten Abzugs (L - M)**" eingetragen.

Anlage 1 - Bestimmung der Nettoeinkünfte pro geistiges Eigentumsrecht

Diese Anlage betrifft die Festlegung des Betrags der Nettoeinkünfte pro geistiges Eigentumsrecht gemäß [Art. 205/2 EStGB 92](#).

Diese Anlage muss ab dem Stj ausgefüllt werden, das mit dem BZ verbunden ist, in dem das geistige Eigentumsrecht zum ersten Mal ein Einkommen erzeugt hat (Bruttoeinkommen aus Innovationen).

Für einen Kommentar zu der Spalte "**Steuerjahr-laufende Nummer (feste Identifikationsnr. pro genutztes Recht)**" siehe die entsprechenden Erläuterungen zu "1. Steuerfreie Rücklage für Einkünfte aus Innovationen" des Rahmens "Steuerfreie Einkünfte aus Innovationen".

In die Spalte "**Bruttoeinkünfte aus Innovationen**" wird der Bruttobetrag der Einkünfte aus Innovationen eingetragen, so wie in Art. 205/1 § 2 Nr. 2 EStGB 92 festgelegt.

Wenn für einen Teil dieses BZ für dasselbe geistige Eigentumsrecht auch der Abzug für Einkünfte aus Patenten gemäß Art. 205¹ bis 205⁴ EStGB 92, so wie diese vor ihrer Aufhebung durch Art. 4 bis 7 des Gesetzes vom 3. August 2016 zur Festlegung dringender steuerrechtlicher Bestimmungen bestanden, angewandt wird, werden die Einkünfte aus Innovationen in Bezug auf diesen Teil des BZ nicht berücksichtigt.

In die Spalte "**Kosten des Besteuerungszeitraums**" wird der Betrag der Ausgaben des BZ eingetragen, wie in Artikel 205/1 § 2 Nr. 3 EStGB 92 beschrieben.

Gemäß Artikel 205/2 § 1 Abs. 3 EStGB 92 wird ein negatives Ergebnis, das aus der Feststellung von Einkünften aus Innovationen hervorgeht, schrittweise von den Nettoeinkünften aus Innovationen, die dasselbe geistige Eigentumsrecht betreffen, für jeden der folgenden BZ abgezogen (siehe auch die Erläuterungen hiernach zu den Spalten "Vortrag des negativen Ergebnisses am Ende des vorherigen BZ (-)" und "Ergebnis (+)/(-)").

Für den BZ, für den Einkünfte aus Innovationen zum ersten Mal getrennt festgelegt werden gemäß Art. 194quinquies § 1 oder 205/2 § 1 EStGB 92, je nach Fall, wird in die Spalte "**Betrag der historischen Kosten**" der Betrag der in vorherigen BZ, die nach dem 30.06.2016 enden, in den Kosten aufgeführten globalen Ausgaben eingetragen (Art. 205/2 § 2 EStGB 92). Der Gesamtbetrag der historischen Kosten muss auch vermerkt werden für jeden BZ, für den von einem gestaffelten Abzug der historischen Kosten betroffen ist (siehe nachfolgende Erläuterungen).

Kosten, die im Laufe eines BZ getätigt oder getragen wurden, in dem die Gesellschaft den Abzug für Einkünfte aus Patenten gemäß Art. 205¹ bis 205⁴ EStGB 92, so wie diese vor ihrer Aufhebung durch Art. 4 bis 7 des Gesetzes vom 3. August 2016 zur Festlegung dringender steuerrechtlicher Bestimmungen bestanden, angewandt hat, müssen nicht abgezogen werden.

Wenn der im vorigen Absatz bezeichnete Abzug für Einkünfte aus Patenten nur für einen Teil des BZ angewandt wird, werden nur die Kosten in Bezug auf den Teil des BZ, für den der Abzug für Einkünfte aus Patenten angewandt wurde, nicht abgezogen.

Diese historischen Kosten, die für die Festlegung der Nettoeinkünfte aus Innovationen berücksichtigt werden müssen, können in einem Mal (Art. 205/2 § 2 Abs. 1 und 2 EStGB 92) oder gestaffelt abgezogen werden (Art. 205/2 § 2 Abs. 3 bis 5 EStGB 92).

In einem Mal abgezogene historische Kosten

Die in der Spalte "Betrag der historischen Kosten" eingetragene Summe muss ebenfalls in die Spalte "**In einem Mal abgezogene historische Kosten**" eingetragen werden.

Gemäß Artikel 205/2 § 2 Abs. 2 EStGB 92 wird ein negatives Ergebnis, das aus der Feststellung von Einkünften aus Innovationen hervorgeht, schrittweise von den Nettoeinkünften aus Innovationen, die dasselbe geistige Eigentumsrecht betreffen, für jeden der folgenden BZ abgezogen (siehe auch die Erläuterungen hiernach zu den Spalten "Vortrag des negativen Ergebnisses am Ende des vorherigen BZ (-)" und "Ergebnis (+)/(-)").

Gestaffelt abgezogene historische Kosten

Die Gesellschaft kann im Laufe des BZ, für den die Einkünfte aus Innovationen zum ersten Mal getrennt festgelegt wurden, unwiderruflich die lineare Stafflung der historischen Kosten über einen Zeitraum von höchstens 7 aufeinanderfolgenden BZ wählen.

Die Dauer der Stafflung muss für jeden BZ, der von der Stafflung betroffen ist, in der Spalte "**Gestaffelt abgezogene historische Kosten: Dauer der Stafflung**" angegeben werden.

In die Spalte "**Betrag der für den Besteuerungszeitraum gestaffelt abgezogenen historischen Kosten**" wird der gestaffelte Betrag der historischen Kosten eingetragen, gegebenenfalls begrenzt auf den Restbetrag der Einkünfte aus Innovationen nach Abzug der Kosten des BZ. Wenn der Restbetrag der Einkünfte aus Innovationen negativ oder Null ist, wird "0" eingetragen.

Für den BZ, in dem die Frist der Stafflung ausläuft oder eventuell früher, wenn der Abzug für Einkünfte aus Innovationen aus geistigem Eigentum nicht mehr angewandt wird, wird der Gewinn des BZ um einen Betrag erhöht, der der positiven Differenz zwischen einerseits dem Abzug für Einkünfte aus Innovationen, die für diesen BZ und höchstens für die 6 vorhergehenden BZ für das geistige Eigentumsrecht gewährt oder vorgetragen wurden, und andererseits dem Abzug für Einkünfte aus Innovationen, der auf dieses Recht angewandt worden wäre, wenn der Steuerpflichtige nicht die Stafflung der historischen Kosten gewählt hätte (Art. 205/2 § 2 Abs. 4 EStGB 92), entspricht. Dieser Betrag wird in der betreffenden Erklärung in den Rahmen "Nicht zugelassene Ausgaben" unter die Rubrik "Rücknahme des Abzugs für Einkünfte aus Innovationen bei Stafflung der historischen Kosten" eingetragen.

Außerdem wird, wenn der Abzug für Einkünfte aus Innovationen in Bezug auf das geistige Eigentumsrecht nach Ablauf der Stafflungsfrist weiterhin angewandt wird, der Restbetrag der historischen Kosten, der nicht abgezogen worden wäre, wenn der Steuerpflichtige nicht deren Stafflung gewählt hätte, schrittweise abgezogen von den Nettoeinkünften aus Innovationen in Bezug auf dasselbe geistige Eigentumsrecht der nachfolgenden BZ (Art. 205/2 § 2 Abs. 5 EStGB 92). Zu diesem Zweck muss der Restbetrag der betreffenden historischen Kosten in dem BZ nach demjenigen, in dem die Stafflungsfrist abgelaufen ist, in die Spalte "Kosten des Besteuerungszeitraums" eingetragen werden.

Gemäß Art. 205/2 § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 EStGB 92 wird ein negatives Ergebnis, das aus der Feststellung von Einkünften aus Innovationen hervorgeht, schrittweise von den Nettoeinkünften aus Innovationen, die dasselbe geistige Eigentumsrecht betreffen, für jeden der folgenden BZ abgezogen. Dieses negative Ergebnis muss in die Spalte "**Vortrag des negativen Ergebnisses am Ende des vorherigen Besteuerungszeitraums (-)**" für die Festlegung der Nettoeinkünfte aus Innovationen des folgenden BZ eingetragen werden.

Der Betrag in der Spalte "**Ergebnis (+)/(-)**" entspricht dem gemäß Art. 205/2 EStGB 92 festgestellten Nettoeinkommen des geistigen Eigentumsrechts. Dieses Ergebnis wird wie folgt festgelegt:

- "Bruttoeinkünfte aus Innovationen"
- "Kosten des Besteuerungszeitraums"
- "In einem Mal abgezogene historische Kosten"
- oder
- "Betrag der für den Besteuerungszeitraum gestaffelt abgezogenen historischen Kosten"
- + "Vortrag des negativen Ergebnisses am Ende des vorherigen Besteuerungszeitraums (-)"

Anlage 2 - Investitionen von bei Veräußerungen vereinnahmten Summen in Ausgaben, die in Betracht kommen

In dieser Anlage werden die Angaben eingetragen, die sich auf Investitionen der Summen beziehen, die infolge der Veräußerung eines geistigen Eigentumsrechts, wie in Art. 205/1 § 2 Nr. 2 5. Spiegelstrich EStGB 92 bezeichnet, innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab dem ersten Tag des Kalenderjahres der Veräußerung und spätestens bei Einstellung der Berufstätigkeit für in Betracht kommende Ausgaben verwendet werden müssen.

Der gemäß Art. 205/1 bis 205/4 EStGB 92 von den Gewinnen abgezogene Gesamtbetrag bezüglich dieser Veräußerung wird als

Gewinn des BZ angesehen, in dem die im vorherigen Absatz angesprochenen Fristen ablaufen, wenn die vorgeschriebenen Investitionen nicht getätigt wurden ([Art. 205/4, § 5, CIR 92](#)). Dieser Betrag wird in der betreffenden Erklärung in den Rahmen "Nicht zugelassene Ausgaben" unter der Rubrik "Rücknahme des Abzugs für Einkünfte aus Innovationen aufgrund einer fehlender Wiederanlage in Ausgaben, die in Betracht kämen" eingetragen.

Zu erledigende Formalitäten

Um die Steuerbefreiung der Einkünfte aus Innovationen und/oder den Abzug für Einkünfte aus Innovationen beanspruchen zu können, muss der Steuerpflichtige seiner Erklärung zur GSt. oder zur StGF/G, je nach Fall, dieses Verzeichnis 275 INNO beifügen.

Für die Steuerbefreiung der Einkünfte aus Innovationen muss das Verzeichnis 275 INNO ab dem Stj. beigefügt werden, das sich auf den BZ bezieht, in dem der Antrag auf ein geistiges Eigentumsrecht gestellt wurde.

Für den Abzug für Einkünfte aus Innovationen muss das Verzeichnis 275 INNO beigefügt werden für jedes Stj., in dem:

- entweder der Abzug für Einkünfte aus Innovationen angewandt wird,
- oder die Frist der in Art. 205/2 § 2 Abs. 3 EStGB 92 bezeichneten linearen Staffelung, die in einem früheren BZ gewählt wurde, noch nicht abgelaufen ist, es sei denn, der Abzug für Einkünfte aus Innovationen für dieses geistige Eigentumsrecht wird nicht mehr angewandt,
- oder die Frist der in Art. 205/4 § 5 EStGB 92 bezeichneten Wiederanlage infolge einer Veräußerung des geistigen Eigentumsrechts in einem früheren BZ noch nicht abgelaufen ist.

Die Gesellschaft muss ferner folgende Dokumente zur Verfügung der Verwaltung halten, die pro geistiges Eigentumsrecht Folgendes belegen:

- den realen Wert der geistigen Eigentumsrechte, die von einem verbundenen Unternehmen erworben wurden, von dem das geistige Eigentumsrecht stammt,
- die in Artikel 205/1 § 2 Nr. 2 EStGB 92 bezeichneten Einkünfte aus Innovationen, die ausschließlich an das geistige Eigentumsrecht geknüpft sind,
- die Kosten, die von den Einkünften aus Innovationen abgezogen wurden, um die in Art. 205/1 § 2 Nr. 3 EStGB 92 bezeichneten Nettoeinkünfte zu erhalten,
- die in Artikel 205/1 § 2 Nr. 4 EStGB 92 bezeichneten Ausgaben, die direkt an das geistige Eigentumsrecht geknüpft sind,
- die in den Kosten aufgeführten in Artikel 205/1 § 2 Nr. 5 EStGB 92 bezeichneten Ausgaben, die direkt an das geistige Eigentumsrecht geknüpft sind.